



Beschlussvorlage

Amt: Amt für Stadtplanung und -entwicklung

TOP: _____

Vorl.Nr.: V/2020/2523

Anlage Nr.: _____

Datum: 18.11.2020

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Dorfgestaltung und Denkmalschutz	08.12.2020	öffentlich
Rat	21.12.2020	öffentlich

Tagesordnung

Abgrenzungssatzung S. 12.7 Hennef – Hüchel, 2. Änderung

1. Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichen Auslegung gem. §34 Abs. 6 i.V.m. §13 Abs. 2 Satz Nr. 2 und 3 Baugesetzbuch (BauGB)
2. Satzungsbeschluss
(Empfehlung an den Stadtrat)

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Dorfgestaltung und Denkmalschutz empfiehlt, der Rat der Stadt Hennef (Sieg) möge beschließen:

1. **Der Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. §34 Abs. 6 Satz 1 i.V.m. §13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) wird wie folgt zugestimmt:**

T1 Rhein-Sieg-Netz GmbH, Siegburg

Mit Schreiben vom 02.07.2018

Stellungnahme:

gegen die Änderung der o. g. Abgrenzungssatzung bestehen unsererseits keine Bedenken. Das Plangebiet kann über eine Netzerweiterung mit Erdgas erschlossen werden. Der Löschwassergrundschutz von 48 m³/h ist gemäß DVGW Arbeitsblatt W 405 für das Plangebiet gewährleistet. Zur Ihrer Kenntnisnahme ist dem Schreiben ein Gas- und Wasserbestandsplan im M 1 : 1000 beigelegt.

Abwägung:

Die Inhalte der Stellungnahme werden zur Kenntnis genommen.

T2 Landwirtschaftskammer

Mit Schreiben vom 07.01.2020

Stellungnahme:

Obwohl wir die Inanspruchnahme der landwirtschaftlichen Flächen bedauern, trägt die Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis jedoch aufgrund der Geringfügigkeit keine grundsätzlichen Bedenken gegen die oben genannte Planung der Stadt Hennef vor. Wir bitten darum, durch entsprechende Pflegemaßnahmen zu gewährleisten, dass die geplanten Pflanzungen die Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Fläche nicht beeinträchtigt.

Abwägung:

Die Inhalte der Stellungnahme werden zur Kenntnis genommen.

T3, Kampfmittelbeseitigungsdienst, Bezirksregierung Düsseldorf

Mit Schreiben vom 21.01.2021

Stellungnahme:

Luftbilder aus den Jahren 1939 - 1945 und andere historische Unterlagen liefern Hinweise auf vermehrte Bodenkampfhandlungen. Insbesondere existiert ein konkreter Verdacht auf Kampfmittel bzw. Militäreinrichtungen des 2. Weltkrieges (militärische Anlage). **Ich empfehle eine Überprüfung der zu überbauenden Fläche auf Kampfmittel im ausgewiesenen Bereich der beigefügten Karte sowie des konkreten Verdachtes.** Die Beauftragung der Überprüfung erfolgt über das Formular *Antrag auf Kampfmitteluntersuchung* auf unserer Internetseite.

Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländeniveau von 1945 abzuschleifen. Zur Festlegung des abzuschleifenden Bereichs und der weiteren Vorgehensweise wird um Terminabsprache für einen Ortstermin gebeten. Verwenden Sie dazu ebenfalls das Formular *Antrag auf Kampfmitteluntersuchung*.

Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. empfehle ich zusätzlich eine Sicherheitsdetektion. Beachten Sie in diesem Fall auf unserer Internetseite das *Merkblatt für Baugründeingriffe*.

Abwägung:

Die Inhalte der Stellungnahme werden zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden in die Planunterlagen aufgenommen. Die Kampfmitteluntersuchung soll vom Bauherrn vor Baubeginn beantragt und durchgeführt werden. Die Grundstückseigentümer werden informiert.

T4, Köln Bonn Airport

Mit Schreiben vom 20.01.2020

Stellungnahme

die Flughafen Köln/Bonn GmbH hat zu dem Planentwurf folgende Anmerkungen:

1. Lage des Plangebietes in Bezug auf den Flughafen

1.1 Das Plangebiet befindet sich außerhalb der gesetzlich festgelegten Schutzzonen nach Fluglärmschutzgesetz. Dennoch ist mit erheblichen Fluglärmimmissionen sowohl in der Tagzeit als auch in der Nacht zu rechnen.

1.2 Wie aus der Darstellung auf der nächsten Seite zu erkennen ist liegt der Ortsteil Hüchel in der Verlängerung der Bahnachsen der Parallelbahnen und somit unter den An- und Abflugrouten dieser Bahnen. Die Flughöhe in diesem Bereich beträgt rund 3000 bis 3500ft, was

einer Überflughöhe von rund 800 - 1000 Metern entspricht. Der Abstand zur Centerline der Flugrouten beträgt ungefähr 150m.

1.3 Ergänzend hierzu liegt das Planungsgebiet in der Nähe der durch das LAI empfohlenen Planungszone zur Siedlungsentwicklung an Flughäfen. Diese wurde in der 122. Sitzung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz im September 2011 im Rahmen der „Hinweise zur Ermittlung von Planungszone zur Siedlungsentwicklung an Flugplätzen im Geltungsbereich des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm [Flughafen - Fluglärm-Hinweise]“ entwickelt. Die Hinweise des LAI empfehlen hierbei das anhand der 50 dB[A] L_{peq}, Nacht - Kontur festgelegte Gebiet als Planungszone der Siedlungsentwicklung von neuer Besiedlung freizuhalten.

1.4 Aufgrund dieser Lage und der damit verbundenen hohen Anzahl an Überflügen am Tag wie auch in der Nacht sowie der Überflughöhe ist den Fluglärmimmissionen von bis zu 50dB[A] L_{fteq}, Nacht Rechnung zu tragen.

2. Berücksichtigung der Fluglärmimmissionen

2.1 Es ist positiv hervorzuheben, dass die Nähe zum Flughafen Köln/Bonn und die Lage des Plangebietes unterhalb der An- und Abflugrouten bereits in der online zur Verfügung stehenden Entwurf der textlichen Festsetzungen vom 07.11.2019 Erwähnung findet.

2.2 Aus Sicht der Flughafen Köln/Bonn GmbH ist es erforderlich, den Planungsbelang der Fluglärmimmissionen sowie die hieraus resultierenden Anforderungen an Schalldämmmaße in den textlichen Festsetzungen zur Satzung konkret zu benennen. Hierbei ist, wie zum Teil bereits erfolgt, auf die Lage des Plangebietes in Bezug auf den Flughafen Köln/Bonn und das mit ihr einhergehende Maß an Fluglärm hinzuweisen. Wir regen im Sinne eines vorbeugenden Schallschutzes zudem an, konkrete Vorgaben zur Ausstattung von Schlafräumen mit Schallschutz und schallgedämmter Belüftung sowie der erforderlichen Mindestbauschalldämmmaße aufzunehmen. Eine entsprechende Formulierung könnte beispielsweise lauten:

„Das Plangebiet liegt in räumlicher Nähe des Flughafens Köln/Bonn und unmittelbar unter den festgelegten Flugrouten mit Überflughöhen von rund 1000m. Hierdurch ist im Planbereich mit erheblichen Fluglärmimmissionen zu rechnen. Diese Immissionsbelastung lässt sich durch bauseits vorzusehende passive Schallschutzmaßnahmen, wie bspw. Schalldämmung von Dächern und Rollladenkästen sowie den Einbau von Schallschutzfenstern vermindern. Im Sinne eines vorbeugenden Schallschutzes sind in den Schlafräumen Schallschutz und schallgedämmte Belüftung nach den Maßgaben der 2. Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm - B.FlugLSV mit einem Mindestbauschalldämmmaß von $R'_{wRes} = 35 \text{ dBff}$ vorzusehen.“

Wir bitten, unsere Anregung im weiteren Planungsverfahren zu berücksichtigen. Bitte informieren Sie uns über die weiteren Verfahrensschritte, insbesondere über weitere Beteiligungen sowie das Inkrafttreten der Satzung.

Abwägung:

Die Inhalte der Stellungnahme werden zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden in die Planunterlagen, so wie in der Stellungnahme formuliert, aufgenommen.

T5, Rhein-Sieg-Kreis

Mit Schreiben vom 30.01.2020

Stellungnahme

Gewässerschutz

Die Änderung der Abgrenzungssatzung sieht Einzelhäuser in offener Bauweise vor, die an die bestehende Trennkanalisation angeschlossen werden sollen. Das Regenwasser der Flächen des Satzungsgebiets entwässert über die Einleitstellen 169 und 170 in den Strangsiefen bzw. Holzweiherbach. Gemäß BWK M3 Nachweis für den Derenbach aus dem Jahr 2018 ist die gedrosselte Regenwassereinleitungsmenge der Einleitstelle 169 aus dem Regenrückhaltebecken (RRB) 738 zu verringern. Die Bemessung des RRB 738 und des

Stauraumkanals (SK) 739 ist auf die zusätzlich anfallende Regenwassermenge zu überprüfen. Bei der Überprüfung der Retentionsbauwerke ist - im Hinblick auf die in 2025 auslaufenden Einleiterlaubnisse 169 und 170 - eine nach BWK M3 Nachweis gewässerverträgliche, gedrosselte Abflussmenge zu verwenden.

Hinweise:

Im Hinblick auf eine eventuelle in Zukunft notwendige Anpassung des RRB 728 wird empfohlen, die Fläche des RRB planungsrechtlich zu sichern.

Abwägung

Der Hinweis auf die Entwässerung wird zur Kenntnis genommen.

Das RRB liegt in der Wegeparzelle, die sich im städtischen Eigentum befindet. Eine planungsrechtliche Sicherung ist nicht vorgesehen, da hier eine vorhandene Abgrenzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB um einzelne Außenbereichsflächen erweitert wird. In dieser Satzung können nur einzelne Festsetzungen nach § 9 BauGB getroffen werden. Öffentliche Verkehrsflächen oder Flächen für die Abwasserbeseitigung wie das RRB werden grundsätzlich nicht festgesetzt. In den Straßen Hüheler Ring und Busstraße liegt eine Entwässerung im Trennsystem- enthalten, an die die neuen Baugrundstücke angeschlossen werden können. Dabei wird Niederschlagswasser gemäß den Anforderungen des § 55 Wasserhaushaltsgesetz i. V. m. § 44 Landeswassergesetz ohne Vermischung mit Schmutzwasser abgeleitet. Allerdings liegt noch kein Kanal im Weg „Auf den Dornen“ Ein Ausbau der Erschließung ist für den gesamten Ortsteil Hühel in den nächsten Jahren vorgesehen. Im Zusammenhang mit dem Kanalbau „Auf den Dornen“ erfolgt auch die Überprüfung der Retentionsbauwerke. Die textlichen Festsetzungen enthalten den Hinweis auf die Möglichkeit der Versickerung des Niederschlagswassers. Es wird empfohlen, auf jedem einzelnen Baugrundstück Niederschlagswasser zu sammeln und, wenn möglich auf diesem zu versickern. Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ist dies zu regeln. Die textlichen Festsetzungen werden um den Hinweis auf Starkregenereignisse ergänzt.

Stellungnahme

Bodenschutz

Durch die 2. Änderung der Abgrenzungssatzung werden Eingriffe in den Naturhaushalt, zu dem auch das Schutzgut Boden zählt, ermöglicht. Durch Flächenversiegelungen und strukturarme Gärten gehen die natürlichen Bodenfunktionen in diesen Bereichen vollständig bzw. teilweise verloren.

Der Eingriff in die Biotopstrukturen wird im von der Stadt Hennef beauftragten Gutachten des Büros für Ökologie & Landschaftsplanung Hartmut Fehr, Stolberg bilanziert. Hier wird aufgezeigt, dass das ermittelte Biotopdefizit (ca. 17.350 Punkte) durch die Pflanzung von 9 Einzelbäumen und einer blütenreichen Strauchreihe auf dem bereits angeschnittenen Flurstück 8 der Flur 21 in der Gemarkung Lichtenberg ausgeglichen werden kann (Aufwertung um ca. 17.350 Punkte).

Die Eingriffe in das Schutzgut Boden werden nicht betrachtet. Ungeklärt sind die Fragen

- zur Höhe,
- zur Art und Weise und
- zum Ort

des erforderlichen Ausgleichs für die Eingriffe in das Schutzgut Boden.

Abwägung

Der Hinweis zum Bodenschutz wird zur Kenntnis genommen. Der Eingriff in die Biotopstruktur wurde von einem externen Gutachter erarbeitet. Die Eingriffsregelung erfolgte nach der allgemein anerkannten Methode LUDWIG. Verschiedene Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Minimierung einer Beeinträchtigung des Bodens sind:

- Limitierung der Versiegelung durch die Festsetzung einer offenen Bauweise, Einzelhäuser mit max. zwei Wohneinheiten

- Sammlung / Versickerung des Niederschlagswassers (§ 6 Hinweise Schmutz-/ Niederschlagswasserbeseitigung)
- Nutzung bestehender Straßen und Wege

Stellungnahme Natur-, Landschafts- und Artenschutz:

Eingriffsregelung/Kompensationsplanung/Textliche Festsetzungen

Wie in „Artenschutzprüfung Stufe 1 und Eingriffsregelung zur Erweiterung der Abgrenzungssatzung S12.7 „Auf den Dornen“ Stadt Hennef (Sieg) dargelegt sollte die geplante Heckenanpflanzung entlang der Busstraße ausschließlich auf dem Flurstück 8 erfolgen in einem ausreichenden Abstand zur Straßenparzelle, um ein schnelles Einwachsen in diese hinein zu verhindern und den vorgelagerten Saum zu erhalten. Bei der Wahl der Straucharten können weitere, v. a. Früchte tragende Arten der Pflanzlisten des Landschaftsplanes Verwendung finden.

Die Baumpflanzungen auf dem Flurstück 8 sollten auf 6 Stück reduziert werden, um die Entwicklung großkroniger Solitäre vergleichbar der großen Esche in einer parkähnlichen Struktur zu ermöglichen (Abstand untereinander ca. 25 Meter). Die Grünlandfläche selbst sollte nur extensiv als Mähwiese genutzt werden (ohne Düngung und Insektizideinsatz, 1. Schnitt ab 01.07.).

In den zeichnerischen Darstellungen wird für den „Sonstigen Geltungsbereich für naturschutzrechtlichen Ausgleich“ auf den Umweltbericht Bezug genommen. Gemeint ist hier aber die „Artenschutzprüfung Stufe 1 und Eingriffsregelung zur Erweiterung der Abgrenzungssatzung S12.7 „Auf den Dornen“. Dies sollte entsprechend angepasst werden. Die alte Esche ragt mit dem Kron-/Traufbereich geringfügig in das Plangebiet. Es wird empfohlen, die Esche mit in das Plangebiet einzubeziehen und dafür eine Festsetzung nach § 9 (1) 25 BauGB zum Erhalt und Schutz des Baumes **einschließlich des Kron/ Traufbereiches** zu treffen. Die geplante rückwärtige Bepflanzung der Hausgrundstücke, für die ebenfalls Arten der Pflanzliste aus dem Landschaftsplan verwendet werden sollten, sollte in diesem Bereich zurücktreten.

Abwägung

Der Hinweis auf die Heckenanpflanzung entlang Flurstück 8 wird zur Kenntnis genommen. Derzeit ist der Biotoptyp der Fläche entlang des Hüheler Ringes der einer artenarmen Intensivwiese. Die Eingriffsbilanzierung führt zu dem Ergebnis, dass der sinnvollste Ausgleich unmittelbar vor Ort auf dieser rückwärtig der Bebauung gelegenen Wiese Fläche ist, um den Charakter einer von Grünland mit Gehölzen geprägten Landschaft zu stärken. Um dieses Ziel zu erreichen und die notwendigen Ausgleichspunkte zu erfüllen, ist die Pflanzung von 9 Einzelbäumen erforderlich (siehe Bilanzierung nach LUDWIG in der Artenschutzprüfung und Eingriffsregelung vom Büro für Ökologie&Landschaftsplanung). Einzelheiten zur Realisierung des Ausgleiches werden vertraglich zwischen der Stadt Hennef und dem Eingriffsverursacher geregelt. In diesem Vertrag wird festgehalten, dass die 9 Einzelbäumen mit so großem Abstand gepflanzt werden, dass der Charakter der Grünfläche erhalten bleibt und die gewünschte, extensive Mahd möglich ist.

Die vorhandene Esche liegt außerhalb des Geltungsbereiches der Abgrenzungssatzung. Der Geltungsbereich wurde aus der Darstellung der Wohnbaufläche im Flächennutzungsplan entwickelt. Bei der FNP-Neuaufstellung wurde bewusst die Wohnbauflächen so reduziert dargestellt, dass die Esche planungsrechtlich im Außenbereich bleibt, um diesen Lebensraum „Grünlandfläche mit großkronigem Solitärbaum“ zu erhalten bzw. durch die weitere geplante Anpflanzung weiter zu entwickeln. Die Beschriftung im Plan wird entsprechend der Anmerkung korrigiert.

Stellungnahme Landschaftsplanung

ES wird darauf hingewiesen, dass sich das Plangebiet im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Nr. 9 „Hennef – Uckerather Hochfläche“ befindet und dem Landschaftsschutz unterliegt. Nach den Betteilungsunterlagen wird die Satzung aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. In diesem Fall greift der Automatismus nach § 20 Absatz 3

LNatSchG und der Landschaftsplan tritt für die Satzungsbereiche außer Kraft, sobald eine Satzung nach § 34 Absatz 4 Satz 1 Nr. 2 BauGB in Kraft tritt.

Es wird darum gebeten, dem Amt für Umwelt- und Naturschutz des Rhein-Sieg-Kreises u. a. den Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes mitzuteilen, damit die Abgrenzung des Landschaftsplanes nachgezogen werden kann.

Hinweis:

Der gemäß „Textlicher Festsetzungen“ zu erhaltene Gehölzstreifen entlang des Hüheler Rings befindet sich auf der (nord-)westlichen Straßenseite. In der textlichen Festsetzung ist jedoch die „östliche Seite des Hüheler Rings“ benannt.

Abwägung

Das Inkrafttreten der Satzungserweiterung wird mitgeteilt, um die Abgrenzung des Landschaftsplanes nachzuvollziehen.

Stellungnahme Abfallwirtschaft

Der Einbau von Recyclingbaustoffen ist nur nach vorhergehender Wasserrechtlicher Erlaubnis zulässig.

Abwägung

In den textlichen Festsetzungen ist der Hinweis zu Einbauten von Recyclingstoffen aufgenommen.

Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange haben in ihren Stellungnahmen keine Anregungen, Bedenken oder Hinweise vorgetragen:

- RSAG
- Rhein-Sieg-Netz
- Landesbetrieb Wald und Holz
- Amprion
- Bezirksregierung Arnsberg
- LVR, Bodendenkmalpflege
- LVR, Liegenschaften

2. Gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666/SGV.NW 2023), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 14.04.2020 (GV.NRW. S. 218b, ber. S. 304a) werden die 2. Änderung der Satzung für die Ortslage Hennef (Sieg) –Hüchel S. 12.7 als Satzung und die Begründung sowie Landschaftspflegerischer Fachbeitrag hierzu beschlossen.

Begründung

Verfahren

Die Satzungserweiterung geht auf einen Antrag der Grundstückeigentümer aus Hüchel zurück, dem in der Sitzung des Ausschusses für Dorfgestaltung und Denkmalschutz am 18.06.2019 stattgegeben wurde. In dem Antrag geht es um die Schaffung von Planungsrecht für eine Fläche entlang des Weges „Auf den Dornen“, die bislang im Außenbereich liegt. Im Rahmen der Flächennutzungsplan – Neuaufstellung ist diese Fläche bereits als „Wohnbaufläche“ dargestellt. Das Plangebiet hat eine Größe von knapp 2.900m². Es handelt sich um eine Wiesenfläche. Ziel der Ergänzungssatzung ist es, den Änderungsbereich als im Zusammenhang bebauten Ortsteil festzulegen, um so das Bauen hier zu ermöglichen und die Baurechte dauerhaft zu sichern. Die

planungsrechtliche Zulässigkeit der Bauvorhaben ist künftig nach §34 BauGB gegeben. Um die Satzungserweiterung landschaftsbildverträglich zu gestalten, sind Festsetzungen nach §9 BauGB zur Eingrünung in Form einer Strauchhecke getroffen. Die vorhandene Eingrünung mit jüngeren Eschen entlang der Straße „Hücheler Ring“ ist zu erhalten. Auch die vorhandene, das Landschaftsbild prägende Esche soll erhalten werden. Außerdem wird zur Wahrung des Landschaftsbildes sowie zum Ausgleich vor Ort auf der nördlich angrenzenden Wiese festgesetzt, dass neben der vorhandenen Esche weitere 9 Einzelbäume anzupflanzen sind.

Der Entwurf der Satzung lag einschließlich Begründung, Artenschutzprüfung Stufe 1 und Eingriffsregelung in der Zeit vom 02.01. bis einschließlich 03.02.2020 entsprechend § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich aus. Die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 23.12.2020 am Verfahren beteiligt. Für die vorliegenden, abwägungsrelevanten Stellungnahmen wurde im Beschlussvorschlag die Abwägung formuliert. Aufgrund dieser Anregungen haben sich redaktionelle Änderungen ergeben, die in der Begründung sowie den Textlichen Festsetzungen *kursiv* gedruckt neu aufgenommen und im Plan ergänzt wurden. Da diese Änderungen nur von redaktionellem Inhalt sind, muss keine erneute Offenlage erfolgen, sondern es kann dem Ausschuss der Satzungsbeschluss vorgelegt werden.

Erschließung

Die Grundstücke die entlang der Busstraße und des Hücheler Ringes liegen, sind voll erschlossen. Im Weg Auf den Dornen liegt derzeit kein Kanal, so dass für das mittlere Grundstück noch kein Baurecht besteht, da dieses noch nicht erschlossen ist. In den nächsten Jahren erfolgt im gesamten Ortsteil Hüchel der Straßenausbau. In diesem Zusammenhang wird der Ausbau des Weges Auf den Dornen erfolgen. Die Wegeparzelle, die im städtischen Eigentum ist, ist ausreichend breit für die geplante Erschließung.

Berücksichtigung von Natur und Landschaft

Neben der Bauleitplanung im vereinfachten Verfahren sind auch Satzungen nach §34 BauGB von der Pflicht zur förmlichen Umweltprüfung ausgenommen. Nichtsdestotrotz ist eine Artenschutzprüfung und Eingriffsregelung für die Satzungserweiterung in Auftrag gegeben. Es kann festgehalten werden, dass keine ökologischen Anhaltspunkte gegen die geplante Satzungsänderung sprechen.

In dieser Sitzung soll die Satzungserweiterung daher dem Rat der Stadt Hennef (Sieg) zum Satzungsbeschluss empfohlen werden

Gemäß § 1 Abs. 2 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Hennef werden Gutachten und gutachterliche Stellungnahmen den Beratungsunterlagen nicht beigelegt. Stattdessen erhalten die Fraktionsvorsitzenden, die stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden sowie die Fraktionen selbst eine vollständige Fassung des jeweiligen Gutachtens/der jeweiligen gutachterlichen Stellungnahme zur Einsichtnahme. Sie sind zudem wieder im Ratsinfosystem digital eingestellt.

Dabei handelt es sich um folgende Gutachten:

- Artenschutzprüfung Stufe 1 und Eingriffsregelung zur Erweiterung der Abgrenzungssatzung S12.7 „Auf den Dornen“ Hennef; Büro für Ökologie & Landschaftsplanung / Stolberg; Stand 27.09.2019

Hennef (Sieg), den 18.11.2020
In Vertretung

Anlagen
Rechtsplan, Stand 26.11.2020
Begründung, Stand 26.11.2020
Textliche Festsetzungen, Stand 26.11.2020